

Bundesgleichbehandlungskommission  
Senat II

Das gegenständliche Gutachten kann gemäß § 23a Zi 10 Bundes-  
Gleichbehandlungsgesetz nicht in vollem Wortlaut in anonymisierter Form veröffent-  
licht werden, da Rückschlüsse auf den Einzelfall gezogen werden könnten.

Wien, September 2017